

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

22. Es erscheint zweckmässig, dass der Bund die Verwaltung des gesamten Korps- und Kriegsmaterials übernimmt.

23. Die Ernennung sämtlicher Stabsoffiziere soll durch den Bundesrat erfolgen.

Postulate der Offiziersgesellschaft Winterthur:

1. Die Wehrpflicht in Auszug, Landwehr und Landsturm ist nach dem Entwurf der höhern Truppenführer zu ordnen. 2. Die Rekrutenschule hat für alle Waffen mindestens 80 Tage zu betragen. 3. Der obligatorische Militärunterricht ist undurchführbar. An seiner Stelle soll eine vom Bunde zu unterstützende Ausbildung in Turn- und Schiessvereinen stattfinden. Anlässlich der Rekrutierung wird eine physische Prüfung der Stellungspflichtigen abgenommen. 4. Die Wiederholungskurse sollen jährlich abgehalten und bei den Soldaten auf die jüngsten Jahrgänge verteilt werden. 5. Die Landwehr und der Landsturm der Infanterie sind zu keinen Diensten einzuberufen; dagegen ist für die Angehörigen der ersteren die obligatorische Schiesspflicht einzuführen. 6. Den höhern Truppenführern ist ein vermehrter Einfluss auf Ausbildung und Verwaltung der ihnen unterstellten Truppen einzuräumen. 7. Die Angehörigen von Wehrmännern, welche durch den Militärdienst der letzteren ihren Versorger verlieren und in Not geraten, sind von Staats wegen ausreichend zu unterstützen. 8. An den Armeekorpsverbänden ist festzuhalten.

Postulate des

Bündner Offiziersvereins:

1. Die Dienstpflicht soll dauern beim Auszug bis zum 33., beim Landsturm bis zum 45. Altersjahr.

2. Dem bewaffneten Landsturm sollen ausschliesslich militärisch geschulte Leute (aus Auszug und Landwehr) überwiesen werden.

Der Landsturm soll schiesspflichtig sein.

3. Eine feste Armeekorpsorganisation ist beizubehalten.

4. Die durchgehende Dreiteilung bei der Infanterie ist nicht einzuführen.

Das Infanteriebataillon soll 4 Kompagnien und nicht unter 800 Gewehren zählen.

5. Alpenjäger sind nicht zu kreieren.

Dagegen verweisen wir an dieser Stelle hier nochmals auf unsere Eingabe vom März 1904, These 10, welche lautet:

Im Interesse einer einheitlichen und möglichst einfachen Organisation und Verwaltung der Armee, ist auf die Schaffung besonderer Gebirgstruppen zu verzichten. Dagegen ist der Verwendung unserer Feldarmee im Gebirge in der Weise Rechnung zu tragen, dass für die dabei zuvörderst in Betracht fallenden Einheiten:

a) Unterricht und Übungen in der Regel ins Gebirge zu verlegen sind;

b) vom Bunde eine besondere Gebirgsausrüstung vorrätig gehalten wird, insbesondere an Gebirgs-Transportmitteln.

6. Ein Geniestab ist nicht zu kreieren.

7. Das Obligatorium des militärischen Vorunterrichtes ist nicht einzuführen. Dafür sollen die Bestrebungen der Sportvereine offiziell und materiell unterstützt werden, und ebenso soll der geistigen Überbürdung der Jugend in den Primar- und Mittelschulen energisch gesteuert werden.

8. Die Rekrutenschulen sollen mindestens 80 Tage dauern.

9. Die Offiziersaspiranten sollen schon bei der Aushebung als solche rekrutiert werden, gleichmässig für alle Waffen, und es ist bei den Offiziersaspiranten allgemeine Bildung zu fordern bis zu einem gewissen Masse.

10. Die Unteroffiziersschulen der Infanterie sollen beibehalten werden, bei einer Rekrutenschuldauer von 80 Tagen eventuell in der Form, dass in der zweiten Hälfte der Rekrutenschule die Unteroffiziersaspiranten in eine besondere Unterrichtsklasse vereinigt und dort gesondert ausgebildet werden. (Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Kommandoubertragungen. (Kanton Waadt.) Hauptmann Henri Guisan in Pully wird das Kommando der Feldbatterie Nr. 4 übertragen, Hauptmann James Vallotton in Lausanne das der Batterie Nr. 6, Oberleutnant Alois Jotterand in Bière provisorisch das der Batterie Nr. 5.

— Entlassung. Oberstleutnant i. G., Eisenbahnabteilung, Arnold Bertschinger in Zürich wird auf sein Gesuch entlassen und dem Kanton Zürich zur Verfügung gestellt.

— Abschiedsfeier für Oberst Keller. Auf dem Schänzli in Bern fand am Sonntag eine von zirka 120 Offizieren besuchte Abschiedsfeier für den zurücktretenden Chef des Generalstabsbureaus, Herrn Oberst Keller, statt. Oberst W a s s m e r, als Senior der Generalstabsoffiziere, überreichte dem aus dem Amte Scheidenden als Ehrengeschenk seiner Schüler, der aktiven und gewesenen Generalstabsoffiziere, eine Bronzestatue Napoleons I. und ein silbernes Tafelservice. Oberst Keller verdankte das ihm dargebrachte Erinnerungszeichen. Es sprachen ferner Bundesrat Müller, Oberst Sand und Oberst Brügger aus Graubünden, der zugleich den anwesenden neuen Chef des Generalstabsbureaus, Oberst von Sprecher, begrüsst.

Ausland.

Deutschland. Nach den soeben ergangenen Bestimmungen für die diesjährigen Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden eingezogen: 160,200 Mann der Infanterie, 3750 Jäger, 13,900 Mann der Feldartillerie und ihr überwiesene Kavalleristen, 7000 Fussartilleristen, 4200 Pioniere, 2180 Mann der Eisenbahnbrigade, 379 des Luftschiff-bataillons, 800 der Telegraphentruppen und 7760 Mann beim Train.